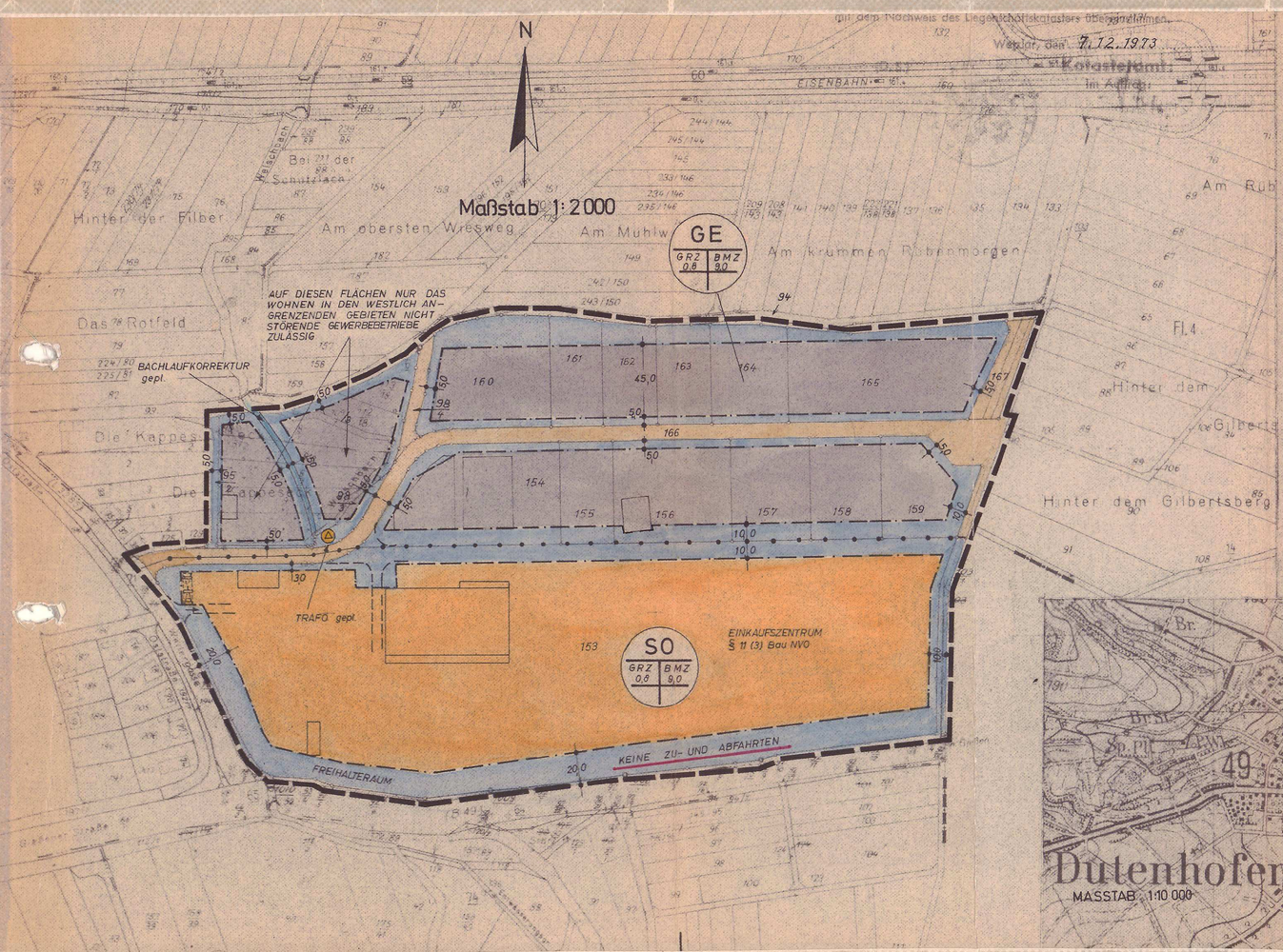

FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNSTÜCKSFLÄCHEN (AUSNAHME: TRAFOSTATION AN BEZEICHN. STELLE)
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
VERKEHRSFLÄCHEN

GRUNDSTÜCKS-GRÖSSE: DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT 2000 m²

z. Bspl. GE (GRZ 0,8 / BMZ 9,0)

SO SONDERGEBIET
GE GEWERBEGEBIET } WOHNBAUTEN FÜR DEN PERSONENKREIS NACH 8(3)1 DER Bau NVO SIND AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN.
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
BMZ BAUMASSENZAHL
MAX. GEBÄUDEHÖHE 12,0m

BEPFLANZUNG UND GRÜNFLÄCHEN

ZWECKS HARMONISCHER EINBINDUNG DES PLANBEREICHES IN DIE LANDSCHAFT UND ZUR ERHÖHUNG DES UMWELTWERTES SIND AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN AUF MINDESTENS 5% IHRER FLÄCHEN BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN. ZUM NACHWEIS SIND DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEPFLANZUNGSPLÄNE VORZULEGEN.

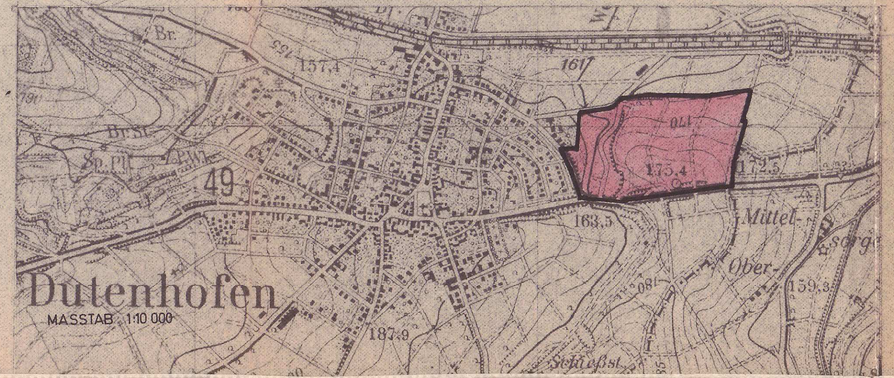

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

- VERBINDLICHER BAULEITPLAN -
DER GEMEINDE

DUTENHOFEN

KREIS WETZLAR REG.-BEZ. DARMSTADT

für das Gewerbe- und Sondergebiet: Flur 4
„AUF DEM WINGERTENBERG"

BEARBEITET: WETZLAR, DEN 8. Juni 1973
KREISBAUAMT
OBERBAURAT

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 5. Juli 1973
IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 23.7. 1973 BIS 23.8. 1973
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19
ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19 BIS 19
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 26.9. 1973
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

GENEHMIGT: Genehmigt
mit Vfg. vom 14. Jan. 1975
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 14. Jan. 1975
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
1968

GENEHMIGUNG DURCH ~~AUSHANG~~ MITTEILUNGSBLATT BEKANNTGEMACHT AM 31.1. 1975
GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 BAUG UND § 5 ABS. 5 HGR.
ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 10.2. 1975 BIS 10.3. 1975
RECHTSKRÄFTIG AB 11.3. 1975
GEZ. BÜRGER
BÜRGERMEISTER

5

S. 73 MA 30X 75